

**Mustafa-Selim Sürmeli**  
**Souverän (ECHR 75529/01) und Geistlicher (Art. 140 GG)**

Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE  
Tel. 04141-670121 – Mail.: atac@online.de

**Bundestag in Deutschland**

Platz der Republik 1

**D-10557 Berlin**

**07.10.2011**

**Anfrage: Staatsangehörigkeit und Einbürgerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**werde ich als türkischer Staatsbürger  
gemäß Art. 116 GG in 1937-Deutschland eingebürgert?**

ich bin türkischer Staatsbürger. Das deutsche Volk hat sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG) bekannt. Deutschland ist faktisch völkerrechtlich ein verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) bekannt. Das Menschenrecht ist verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik in Art. 1 GG.

Ich bin Souverän, da die Bundesrepublik (identisch mit 1937-Deutschland und die Ideologie vom 05.04.1934) international anerkannt hat, daß ich ein Mensch bin und Menschenrechte habe. Das deutsche Volk von 1937 hat erneut die Geschichte wiederholt und Menschen verletzt.

Auf dem langen Weg des Bewußtseins bin ich nun über 41 Jahre in Deutschland und habe die Menschenrechte in der gelebten Rechtsrealität bisher in der Bundesrepublik nicht finden können, denn es gibt keine Menschenrechte in Deutschland. Dabei habe ich folgende Feststellungen gemacht.

Nach Art. 116 GG ist Deutscher im Sinne des Grundgesetzes, „... vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.“

Nach der gesetzlichen Änderung hat sich „...die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses Gesetzes geändert. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V vom 05.02.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten.

Die die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten – seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern - ist durch § 1 V v. 05.02.1934 beseitigt worden....“, nachzulesen in nichtamtlichen Gesetzen, also in deutscher Sprache übersetzt, inoffiziell **nichtamtlich**; vertraulich; im Stillen; von der Umgebung unbemerkt;

**unter Mißachtung geltender Regeln!**

<http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/BJNR005830913.html>

Damit gibt es nur noch Art. 116 (1) GG, wonach die Deutschen die Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 besitzen.

Das Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, abgeschlossen in Den Haag am 01.07.1985, wie er von Gerichten des Billigkeitsrechts in den Ländern nach Soft Law der Bundesrepublik praktiziert wird, bleibt außer Betracht, weil ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) nach deutschem Recht des Hard Law gemäß Art. 1 (2) GG offensichtlich unvereinbar ist (Art. 6 EGBGB). Deswegen ist die Bundesrepublik ab 1949, nicht identisch mit 1919-Deutschland, sondern mit 1937-Deutschland.

Die Bundesrepublik, die nicht Rechtsnachfolger-, sondern identisch mit 1937-Deutschland ist (BverfGE 2 BvR 1/73), handelt nach dem Trust-Gesetz, wie er von Gerichten des Billigkeitsrechts gegen die Menschenrechte praktiziert wird. §1 GVG besagt nach Art. 6 EBGB: Grundsatz und Grenzen verbürgen die Rechtssicherheit. Es gibt kein richterliches Billigkeitsrecht und Rechtsbeugung steht unter schwerer Strafe. Deswegen gibt es in der Bundesrepublik auch kein rechtstaatliches Gericht gemäß §15 GVG.

Der deutsche Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick (NSDAP), erläßt am 05.02.1934 eine Verordnung, wonach die Staatsangehörigkeit der deutschen Länder in Zukunft entfällt. Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit, die Reichsangehörigkeit.

Deutschland von 1933-1945 wird „Großdeutsches“ oder III. Reich genannt. Adolf Hitler, Maske von Alois Schickelgruber, der in Braunschweig zum deutschen Staatsangehörigen gekürt wurde, war weltlicher Reichskanzler und geistlicher Führer der NSDAP-Ideologie in Deutschland von 1933-1945. Die Menschen hatten eine Statusminderung erfahren, weil sie sich vom Souverän zum Götzendiener degradiert haben. Souveränität ist die absolute Negierung der Abhängigkeit.

Mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30.01.1934 (RGBl. I, S. 75), folgte am 02.05.1934 die Änderung der Staatsangehörigkeit, denn durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs wurde die Souveränität der Länder des Deutschen Reichs und der Menschen aufgehoben.

Es wurde ein neues Völkerrechtsubjekt 1933-1945-Deutschland geschaffen und deswegen mußte die Staatsbürgerschaft geändert werden, da eine Statusminderung der Menschen stattfand.

Durch diese Umstellung wandelte sich das Deutsche Reich von einem Bundesstaat endgültig zu einem Zentralstaat, und die diktatorischen Rechte der NSDAP wurden noch einmal erweitert, da die Reichsregierung das nunmehr unbeschränkte Recht zur Verfassungsänderung erhielt.

Mit dem Erlöschen der Souveränität der Länder entfiel auch deren Recht, ihren Bürgern ihre jeweilige Staatsangehörigkeit zu verleihen. Auch die Regelung der Staatsangehörigkeit wurde jetzt Angelegenheit des Zentralstaats. So erfolgte am 05.02.1934 die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit (RGBl. I S. 85 ff.). In § 1 hieß es, daß die Staatsangehörigkeit in den Ländern fortfalle. Es gebe nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches wurde nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes 1945 mit der Regierungsübernahme durch den Alliierten Kontrollrat sowie die Wiedereinführung von Ländern durch die Besatzungsmächte faktisch aufgehoben. Formell erfolgte die Aufhebung durch den Erlaß des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 in Art. 123 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 und 30 GG in den westdeutschen Ländern und durch Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 109 und 111 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 07.10.1949.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden mehrere Verordnungen erlassen, die, von Österreich abgesehen, meist heute noch gelten. Die Verordnung über die Staatsangehörigkeit galt im formalen Recht bis 1999; die Staatsangehörigkeiten der Länder blieben auch danach aufgehoben. Eine Ausnahme bildet Bayern, wo durch den Art.6 BV eine bayerische Staatsangehörigkeit geschaffen, und die erwähnte Verordnung damit aufgehoben wurde.

Doch das Land Bayern besitzt keine Gründungsurkunde, so daß auch Art. 6 BV in der Rechtsrealität illegal und nichtig organisiert ist.

Es wurden die deutschen Länder mit deutschen Gesetzen durch neue Bundesländer mit Länderfassungen gegen Art. 6 EGBGB rechtswidrig erschaffen. In diesem Zusammenhang wurde der Bevölkerung die Wahrheit diktiert, damit das deutsche Volk die Zusammenhänge nicht erkennt, Schand- und Schuldgefühle entwickelt, um zu vergessen, denn die alliierten Siegermächte hatten das deutsche Volk nach dem Sieg ohne den geistigen Führer vorgefunden.

Völkerrechtssubjekte (NS) können nicht aufhören zu existieren, sondern nur vergessen werden.

Hieraus entstanden staatsbürgerrechtliche Tatsachen:

Staatsangehörigkeit Zentralisiert und den Ministerien unterstellt  
 Länder aufgelöst und Reich ausgerufen,  
 es folgte Reichsbürgergesetz vom 15.09.1935 in Nürnberg,  
 mit dem Reichsbürgergesetz wurde der Schutzverband Deutsches Reich definiert  
 damit gab es Reichs- und Staatsangehörige  
 Territorialansprüche begründen sich an Hand des Glaubens  
 Ideologie der Maske: Götzenanbetung, Fähnchenschwenker, Arbeiter  
 Folge: Negierung der Souveränität,  
 Statusminderung des Volkes,  
 Menschenrechtsverletzungen

Die alliierten Siegermächte haben 1945 ein statusgemindertes Volk von NAZI-Deutschland natürlich vorgefunden und haben 1937-Deutschland nicht befreit. Deutschland ist 1945 nicht ent-, sondern renazifiziert.

So wurde NS-Parteimann Konrad Adenauer in der politischen Führung Kanzler, das BKA und LKA wurde durch die NS-Polizei besetzt. Eine Reihe von Einheiten der Ordnungspolizei nahmen im Zweiten Weltkrieg an Kriegseinsätzen teil. Schon vor Kriegsausbruch waren deutsche Polizeikräfte an der Besetzung Österreichs und des Sudetenlandes und der Errichtung des „Protektorats“ auf dem Gebiet der Tschechoslowakei beteiligt. Auch am Angriff auf Polen nahmen Polizisten teil und führten hier bereits Exekutionen polnischer Staatsbürger durch, die als „gefährlich“ oder „unerwünscht“ eingestuft wurden. An der Abschiebung von Juden in den damaligen sowjetischen Teil Polens waren ebenfalls Kräfte der Ordnungspolizei beteiligt. Das Ausmaß der Beteiligung deutscher Polizeieinheiten an den Kriegsverbrechen im weiteren Verlauf des Krieges haben neuere Forschungen verdeutlicht. Höhepunkt der verbrecherischen Polizeiaktionen war die systematische Einbindung von Ordnungspolizisten in die Vernichtungsmaßnahmen (meist Massenerschießungen) gegen Juden und andere NS-Opfer zwischen 1941 und 1944 in Polen, im Baltikum und in Weißrussland. Es handelt sich nach Einschätzung des ehemaligen Hamburger Justizsenators Wolfgang Curilla „um das düsterste Kapitel der deutschen Polizeigeschichte“, an dem weit mehr als 20.000 Polizeiangehörige aktiv beteiligt waren. **Mehr als zwei Millionen jüdischer Opfer wurden unter direkter und indirekter Mitwirkung der Ordnungspolizei ermordet.**

Und schließlich wurde die Justiz renazifiziert. Das Bundesverfassungsgericht stellte am 31.07.1973 bei der Überprüfung des Grundlagenvertrags fest (2 BvF 1/73; BVerfGE 36, 1[7]):

**"Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“, – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings „teilidentisch“, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. [...] Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes“. Die Bundesrepublik [...] fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland [...]"**

Aus diesem Grund wurde die europäische Union geschaffen, eine internationale Treuhand-Vereinigung, die sozusagen die Einheit der deutschen Gebiete global vereint, aber nicht das Volk als Mensch. Die Einheit Deutschlands bezieht sich auf das Volk und nicht auf die Fläche!

Es erfolgte der Ausdruck "Feindstaat" nach Art. 53, 107 UN-Charta, und bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war, also 1937-Deutschland.

#### **Art. 133 GG**

#### **Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.**

So wurden Reparaturzahlungen bis 2010 vom deutschen Volk erpreßt, gleichzeitig wurde die Amnestieklausel des Menschenrechts nicht erfüllt und das Volk in Unkenntnis gelassen. Es gibt also keine Menschen in Deutschland.

Weiterhin ist zur !noch immer bestehenden Verantwortung der alliierten Siegermächte! richtig, daß wenn man sich aber nun das "Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin" vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 II 1274) ansieht und dort den Artikel 2 (sowie den Artikel 4) liest. Der Rechtsbetrug der alliierten Siegermächte von der Bundesrepublik in Deutschland wird klar, denn die Aufhebung einer Aufhebung ist das Inkrafttreten un den Überleitungsverträgen.

Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte in Bezug auf Deutschland als Ganzes (Deutsches Reich in den Grenzen vom 31.12.1937) bestehen weiter fort, und zwar in jeder Hinsicht. Interessant ist der Satzteil, "unabhängig davon, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind".

Das Besatzungsrecht besteht förmlich und rechtlich weiter. Es wird dem Volk suggeriert, durch den "Zwei plus Vier Vertrag" (Art. 7) sei „Deutschland“ vollständig souverän, aber genau dies ist nicht so. Das Berlinübereinkommen vom 25.09.1990 trat bereits am 03.10.1990 in Kraft (siehe Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 vom 28.09.1990 [BGBl. 1990 II 1273]) und hat bereits gewirkt, bevor der "Zwei plus Vier Vertrag" 1991 in Kraft trat (siehe BGBl. 1991 II 587).

Selbst die Suspendierung der "VIER-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten" (Erklärung der Vier Mächte über die Aussetzung ihrer Vorbehaltsrechte über Berlin und Deutschland als Ganzes in New York vom 01.10.1990 (siehe Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 10.10.1990, Nr. 121, S. 1266)) wurde zwar ab dem 01.10.1990 außer Kraft gesetzt, diese Außerkraftsetzung aber durch Inkrafttreten des Berlinübereinkommens am 03.10.1990 (siehe BGBl. 1990 II 1273) wieder aufgehoben.

#### **Fazit:**

**Drei-Mächte-Statusrechte bleiben in Kraft,  
solange die Bundesrepublik nicht aufgelöst wird.**

#### **Art. 120 GG iVm. Art. 73 UN-Charta:**

Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten.

Das erklärt auch, wieso ungefragt (angeblich muß ja seit 1994 jegliches Überfliegen durch US-Streitkräfte seitens der Bundesregierung genehmigt werden) und ungezählt Flugzeuge der Besatzungsmächte über Deutschland herumfliegen und weiterhin Besatzungstruppen stationiert sind. Momentan sind offiziell noch immer mindestens 74.000 US-Soldaten in Deutschland stationiert. Nach inoffiziellen Angaben eines hochrangigen, bei den US-Streitkräften beschäftigten Offiziers sind es sogar 250.000 Soldaten. So viele, wie in der ersten Angriffswelle den Irak angegriffen haben.

Das deutsche Volk bekennt sich nicht zur Bundesrepublik, sondern zur Körperschaft der Menschenrechte, denn der Bund vertritt nicht die Rechte und Pflichten des Volkes, sondern der Verwaltung des vereinten Wirtschaftsgebiets.

In dieser Verwaltung der Arbeiter (ILO) ist jeder bedienstet, es gibt keine Beamten.

Der Bund vertritt nicht die Rechte und Pflichten des deutschen Volkes, sondern die Rechte und Pflichten der unverantwortlichen **Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.**

Der Bizonenvertrag vom 01.01.1947 der alliierten Siegermächte existiert forthin. Bizone oder Vereinigtes Wirtschaftsgebiet ist die Bezeichnung für den Teil Deutschlands, der nach dem Zweiten Weltkrieg der US-amerikanischen und der britischen Besatzungsmacht unterstellt war. Die beiden ursprünglich getrennten Besatzungszonen wurden am 01.01.1947 zur Bizone zusammengeschlossen.

Die Besatzungszone (oder) war eine der vier Besatzungszonen, in die Deutschland westlich der Oder-Neiße-Linie nach der Kapitulation im Mai 1945 von den alliierten Siegermächten auf der Grundlage des Besatzungsrechts aufgeteilt wurde. Sie umfaßte bei Übernahme der Besatzungshoheit die preußischen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Westfalen, den Norden der Rheinprovinz sowie die Länder Braunschweig, Hamburg, Lippe, Oldenburg und Schaumburg-Lippe des Deutschen Reichs. Die britische Militärregierung, die zuvor preußische Provinz Hannover zum Land Hannover erklärt hatte, wurde mit den Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zum Land Niedersachsen fusioniert. Aus der preußischen Provinz Schleswig-Holstein wurde ebenfalls ein neues Land.

Das Land Nordrhein-Westfalen wurde zunächst aus zwei preußischen Provinzen, und zwar der Rheinprovinz und Westfalen, gebildet. Im Januar 1947 trat der bis dahin unabhängige Freistaat Lippe dem neuen Land Nordrhein-Westfalen bei. Im Januar 1947 war die Bildung der Länder in der britischen Zone abgeschlossen. Diese Länder wurden am 01.01.1947 Bestandteil der Bizone, dann der Trizone und schließlich am 23.05.1949 der Bundesrepublik in Deutschland.

**Die Militärregierung in Deutschland wurde am 21.09.1949 mit Inkrafttreten des Besatzungsstatus aufgelöst. Dieses galt, bis die Pariser Verträge am 05.05.1955 wirksam und die besatzungsrechtlichen Befugnisse und Zuständigkeiten dadurch vollständig aufgehoben wurden. Die damit verbundenen alliierten Vorbehaltsrechte verloren erst 1990 mit der Deutschen Wiedervereinigung und dem Inkrafttreten des 2+4-Vertrages am 15.03.1991 auch völkerrechtlich ihre Wirkung, als Deutschland die volle Souveränität wiedererlangte. Heute ist kein Gesetz der Militärregierung in Kraft, und demnach müssen sich die Länder wieder aufgelöst haben (Art. 123 GG).**

Damit wurde 1937-Deutschland in Folge mit der Löschung des **Art. 23 GG** alter Fassung 1990 wieder hergestellt, also der Gedanke an großdeutsches Reich, das Europa entspricht, fortgeführt.

Mit dem Grundgesetz wurde die Rechtsordnung gestört, denn ein Gesetz kann nur durch ein Recht entstehen. Die „neuen“ Landesverfassungen, die nach 1945 Recht beinhalten sollten, sind dem Grundgesetz unterstellt worden, so daß das Recht dem Gesetz unterstellt worden ist. Dieses widerspricht der öffentlichen Ordnung des Völkerrechts und deswegen gibt es keine Menschenrechte. Das deutsche Volk ist weiterhin statusgemindert.

Die Einbürgerung vom türkischen in deutschen 1937-Staatsbürger bedeutet, daß ich unter dem NAZI-Recht von Großdeutschland stehe und keine Menschenrechte habe.

**Ist das der Grund für die Menschenrechtsverletzungen in Deutschland?**

Aus Art. 2 türkische Verfassung definiert sich die Türkei als „demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat“, der dem „Wohl der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und Gerechtigkeit, den Menschenrechten und dem Nationalismus Atatürks“ verbunden ist. Damit besitze ich einen Anknüpfungspunkt zur Anerkennung in der türkischen Verfassung zur Völkerverständigung zum Wohl des türkischen Volkes mit 1914-Deutschland über die Menschenrechte, weil ich souverän bin.

Die partielle Völkerrechtssubjektivität Bundesrepublik, identisch mit 1937-Deutschland hat nach Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 3 HLKO keine originäre Rechtsverbindlichkeit nach Soft Law. Der heilige Menschenrechtskreis, die Bundesgenossen in der Verfassung der Freiwerdenden (bona vacantia), repräsentiert Hard Law und steht dem Rechtskreis der Bundesrepublik nach Soft Law exterritorial gegenüber (Art. 133 GG, §2 VwVfG, §40 VwGO, §§18-20 GVG, WÜD).

Die heilige Aufgabe des Menschenrechts steht nicht im Widerspruch zum Grundgesetz der Bundesrepublik, da die salvatorische Klausel gemäß Art. 79(3) GG in Verbindung Art. 19 GG gilt. Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs Äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich!

Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit darf nicht gestört werden (Art. 4(1,2), 140 GG). Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. Die Störung des „exercitum in navi“ ist ein Straftatbestand in der Rechtsrealität, worauf die Straftat der Einbürgerung hinzielt.

Solche Gewalttaten gegen die Glaubens-, Gewissens- und weltanschauliche Bekenntnisfreiheit, sind in der deutschen "Gewaltentrennung" offenkundig eine Tradition und ein völkerrechtliches Problem, wie Christen-, Juden- und nunmehr Menschenrechtsverfolgung gegen die UN-Charta. Die Geschichte wiederholt sich.

Eine Zuständigkeitsvereinbarung nach Art. 3, I/2 Rom-I-VO für Menschenrechte gibt es in Deutschland nicht, da es auch keine wirksame Beschwerde über Menschenrechtsverletzungen gibt (Art. 6, 13 EMRK, ECHR 75529/01 Sürmeli). Neben der Zuständigkeitsvereinbarung ist die Rechtswahl entscheidend, da nach Art. 116 (2) GG gemäß öffentliche Ordnung laut Art. 6 EGBGB nur deutsches Recht zuläßt.

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

**Ich komme zum Schluß,  
daß wenn ich mich in der Bundesrepublik einbürgern lasse,  
unter 1937-Deutschland lebe und NAZI-Deutsch werde.**

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Rede des Papstes vom 22.09.2011 im Reichstag hin, wo er sich in dieser Stunde an die verehrten Damen und Herren wegen Menschenrechten

an den Bundespräsidenten,  
Bundestagsabgeordneten,  
Bundesratspräsidenten,  
an die Bundeskanzlerin  
und die Damen und Herren Abgeordneten.

Sollte ich mich irren, siehe Anlage des Bundestages, so belegen Sie mir bitte, wo denn die überpositiven Menschenrechte in Deutschland ohne das positive und einfache Recht praktiziert werden und teilen Sie mir mit, warum bisher die Restitutionen aus der Menschenrechtsverletzung bis zum heutigen Tag weder rehabilitiert noch entschädigt worden sind. Die Menschenrechtsverletzer laufen noch frei herum und Entschädigung gab es für 30 Jahre Unrecht nicht. Die deutsche Geschichte wiederholt sich seit 1945.

Mit freundlichem Gruß

*Vierfeld*



Pet 4-16-07-4500-045045

21682 Stade

EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

## Fax an Bundestag und die Grünen im Bundestag

10/10 2011 13:06 FAX 00494141670124

001

\*\*\*\*\*  
 \*\*\* SENDEBERICHT \*\*\*  
 \*\*\*\*\*

ÜBERTRAGUNG ABGESCHLOSSEN

SENDE-/EMPF-NR.	0345
ZIELRUFNUMMER	+49 30 227 36979
ZIEL-ID	DAfMR 10557 BTG
ANF. ZEIT	10/10 12:58
ÜBERTRAGUNGSZEIT	07'44
S.	9
ERGEBNIS	OK

10/10 2011 13:18 FAX 00494141670124

001

\*\*\*\*\*  
 \*\*\* SENDEBERICHT \*\*\*  
 \*\*\*\*\*

ÜBERTRAGUNG ABGESCHLOSSEN

SENDE-/EMPF-NR.	0346
ZIELRUFNUMMER	+49 30 227 56552
ZIEL-ID	DAfMR 10557 Grün
ANF. ZEIT	10/10 13:10
ÜBERTRAGUNGSZEIT	08'14
S.	10
ERGEBNIS	OK